

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 01. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der NEW Netz für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Ab dem Jahr 2018 bleiben die Werte für die Berechnungsgrundlage konstant. Sie sind die Obergrenzen im Sinne des § 120 Absatz 4 Satz 1 EnWG.

Netz- oder Umspann- eben	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahres- Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh	Jahres- Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	5,52	1,39	34,28	0,24
Mittelspannung	7,84	2,13	54,26	0,28
Mittelspannung einschl. Umspannung	8,67	2,22	55,17	0,36
Niederspannung	11,23	2,38	54,17	0,66

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.